



PRESSEMITTEILUNG



Siegen, 08. Mai 2015

Haftungsrisiken beim Einsatz von R-Bindemitteln auch weiterhin nicht auszuschließen – das neue Arbeitsblatt DWA-A 716-9 Öl- und Chemikalienbindemittel

Im Dezember 2014 wurde das Arbeitsblatt DWA-A 716-9 veröffentlicht. Wer jedoch gehofft oder geglaubt hatte mehr Sicherheit beim Einsatz von R-Bindemitteln (Bindemittel, die für die Straße zugelassen sind), zu bekommen, hat sich leider getäuscht. Viele Punkte in dem besagten Arbeitsblatt haben dazu geführt, dass wir mittlerweile tagtäglich mit Anfragen diesbezüglich konfrontiert werden. Zur allgemeinen Information teilen wir daher mit:

Die Anwender von R-Bindemitteln können weiterhin nicht automatisch davon ausgehen, dass der Einsatz dieser Produkte bei Ölspurbeseitigungen die Gefahrenabwehr ermöglicht und die Wiederherstellung der Verkehrssicherheit garantiert.

Das neue Arbeitsblatt regelt ausschließlich die Prüfkriterien unter Laborbedingungen mit einem Prüfmittel (Sommerdiesel) und wendet sich speziell an die Hersteller, Vertrieber und Prüfinstitute von Ölbindemitteln. Gleich an mehreren Stellen verweist das Arbeitsblatt auf eingeschränkte Aussagefähigkeit für die Praxis. So wird bereits im zweiten Absatz der Einleitung festgestellt, dass die unterschiedlichen Einsatzverhältnisse, vor allem aber die verschiedenen physikalischen Eigenschaften der Mineralöle und Mineralölprodukte bei grundsätzlich gleichem Verhalten zu unterschiedlichen Aufsaugvermögen und SRT (Griffigkeit)-Werten führen können. Im Rahmen des Staubungsverhalten heißt es sogar: „Es ist jedoch zu beachten, dass gegebenenfalls auch geprüfte Produkte....sich in der Praxis als ungeeignet erweisen können.“

Die Messergebnisse des DWA-A 716-9 haben daher nur sehr eingeschränkte bis gar keine Aussagekraft für den Einsatz in der Praxis. Damit wird leider auch die (immer noch gültige!) LTWS Nr. 27 ad absurdum geführt. Dort steht nämlich

Ölbinder, die nach dem Einsatz auf ölverunreinigten Verkehrsflächen und Nachreinigung gemäß Gebrauchsanleitung wieder eine ausreichende Griffigkeit der Fahrbahn - insbesondere bei Nässe - gewährleisten, erhalten zur Typbezeichnung die Zusatzbezeichnung R (z.B. Ölbinder, Typ II-R)
Umweltbundesamt Juni 1999

Deshalb raten wir allen Anwendern von Ölbindemitteln sich von den Herstellern entsprechende Garantien geben zu lassen, wie bei welchem ausgelaufenem Betriebsmittel vorzugehen ist, damit die Anforderungen an die Wiederherstellung der Verkehrssicherheit gegeben ist. Auch Informationen zur Gebrauchsanleitung für die Nachbehandlung sollten dringend eingefordert werden.

Auf die Problematik des Organverschuldens machen wir an dieser Stelle ausdrücklich aufmerksam.

Sollten Sie weiteren Informationsbedarf oder Fragen haben, sprechen Sie uns an.

Ihre **RAL – GGVU** – Das **PLUS** an Sicherheit im Straßenverkehr